

Antrag

**der Abgeordneten Heike Sudmann, Stephan Jersch, Insa Tietjen,
Sabine Boeddinghaus, Olga Fritzsche, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen,
Norbert Hackbusch, Metin Kaya, Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose,
David Stoop und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

zu Drs. 22/5289

Betr.: On-Demand-Verkehre im HVV für alle zugänglich machen

In dünn besiedelten Gebieten und auf manchen Querverbindungen können On-Demand-Verkehre eine sinnvolle Ergänzung zum Bahn- und Busverkehr darstellen. Sie schaffen damit im Verbund mit den regulären Angeboten eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr.

Mit einer Verstetigung werden die On-Demand-Systeme Teil der Daseinsvorsorge und müssen sich hinsichtlich Tarif und Barrierefreiheit am Standard von Bus und Bahn messen lassen. Rollstuhlfahrer/-innen, Nutzer/-innen von Rollatoren und Menschen mit Kinderwagen können die Angebote von ioki oder MOIA bisher nicht oder nur mit Einschränkungen nutzen. Die gesetzlich geforderte Gleichstellung muss bei einer Verstetigung unbedingt verwirklicht werden.

Die alternativlose Buchung per Smartphone stellt eine eingeschränkte Nutzbarkeit für viele Menschen dar, die über kein solches Gerät verfügen oder bei der Bedienung unsicher sind.

Die Zuschlagpflicht bei ioki und das völlig eigenständige Tarifsysteem von MOIA sind ein Hindernis für Nutzer/-innen mit schmalen Geldbeutel und müssen im Rahmen einer Verstetigung abgeschafft werden.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen, die Drs. 22/5289 wie folgt zu ändern:

2. ergänzen um:
 - e) durchschnittliche Wartezeit zwischen Anforderung eines Fahrzeugs und Abfahrtszeit
3. neu zu fassen:

Bis zur Auswertung dieser Erkenntnisse die Verlängerung der Testbetriebe zu den bisherigen Konditionen um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 oder alternativ die Einrichtung von zusätzlichen Linienbusverkehren zu prüfen.
4. zu ergänzen um:

Dabei muss sichergestellt werden,

 - a) dass die Fahrzeuge auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen (zum Beispiel Rollstühlen, Rollatoren) und Kinderwagen nutzbar werden,
 - b) die Fahrzeuge auch telefonisch oder durch ortsfeste Rufanlagen angefordert werden können,
 - c) keine Zuschläge auf die gewöhnlichen HVV-Fahrpreise erhoben werden.